

**jeweils per FAX und per Mail**

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

PROKOM GmbH  
Elisabeth-Haseloff-Str. 1  
23564 Lübeck

**Bearbeiter:**  
Dr. Herwig Niehusen

Landesverband  
Schleswig-Holstein e. V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

bund-sh@bund-sh.de  
www.bund-sh.de

**BUND-Az.:** SE-2017-548-1 / Niehusen

Norderstedt, 3.07.2018

**P438.1 39. Änderung des Flächennutzungsplans des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt**

- Frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- **hier:** Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrter Herr Wessels,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt mit der Erwiderung zu den BUND-Stellungnahmen vom 29.12.2017 und vom 22.2.2018.

Wie in den beiden vorausgegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 1. Auslegung beschränken wir unsere Stellungnahme auch hier auf die Aspekte "Natur und Artenschutz" sowie "Altlasten".

**I. Natur und Artenschutz**

Wir begrüßen, dass unsere Anregungen und Forderungen zum Fledermausschutz weitgehend berücksichtigt wurden und mit der 2. Auslegung der beabsichtigten FNP-Änderung das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Bezug auf das FFH-Gebiet DE 2017-302 "Segeberger Kalkberghöhlen" vorliegt.

Trotz einiger Datenlücken durch Ausfall einiger Bat-Logger bzw. noch nicht vorliegender Daten von weiteren Untersuchungen in 2017, die von der Stadt Bad Segeberg anderweitig in Auftrag gegeben wurden, hat sich herausgestellt, dass für die Erreichbarkeit der Höhle wesentliche Flugkorridore mit Bezug zum Kalkberg, Trave und Ihlsee im B-Plangebiet 86 "Dorfstraße" in einem Knotenpunkt zusammentreffen. Herausgestellt wird in der Untersuchung außerdem, dass das Plangebiet Teil des sog. "Lohmühlenkorridors" als eine der bedeutendsten Fledermaus-Flugrouten ist.

Bedauerlich ist unter diesen Umständen, dass - wie in der Erwiderung zur BUND-Stellungnahme ausgeführt wird - bereits 2011 eine Waldumwandlungsgenehmigung ohne Beteiligung der UNB erteilt und damit möglicherweise wesentliche Strukturen der tradierten Flugrouten und Jagdhabitats der Fledermäuse frühzeitig zwecks anderweitiger Nutzung beseitigt wurden.

Leider ist auch die Stadt Bad Segeberg in der Vergangenheit ihrer besonderen Verantwortung für das FFH-Gebiet "Segeberger Kalkberghöhlen" mit dem größten bekannten Fledermausvorkommen Deutschlands und einem der größten Europas nicht nachgekommen. Unsere bereits in der Stellungnahme zur 1. Auslegung vorgetragene Kritik an der städtischen Planung wird durch die Aussagen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt, indem dort u.a. ausgeführt wird:

"Seit Bestätigung des Kalkbergs als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Dezember 2004 hat es eine Vielzahl von Bauvorhaben im Bereich der Ortslage von Bad Segeberg gegeben, die innerhalb der Flugkorridore der lichtempfindlichen *Myotis*-Arten von und zum Kalkberg liegen. Mit der Bebauung geht eine Zunahme der Lichtemissionen einher, welche die Erreichbarkeit der Kalkberghöhle als Winterquartier erschweren oder stellenweise auch unterbinden. Diese Vorbelastungen sind irreversibel, können aber durch geeignete Maßnahmen minimiert werden, z.B. durch Umstellen auf fledermausfreundliche Beleuchtung." (S. 21 FFH-Verträglichkeitsprüfung)"

Sollte es trotz der von uns in unserer ersten Stellungnahme vom 29.12.2017 vorgetragenen Bedenken zu der beabsichtigten Änderung des FNP kommen, fordern wir, dass die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung und im Umweltbericht aufgeführten Verminderungs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 1:1 umgesetzt werden, nämlich:

- Schadenbegrenzungsmaßnahme 1: In der Zeit vom 01.03. bis 01.11. dürfen die Bauarbeiten außerhalb der Gebäude nur bei Tageslicht erfolgen. In den anderen Zeiträumen ist eine Baustellenbeleuchtung möglich.
- Schadenbegrenzungsmaßnahme 2: An der Südgrenze des Geltungsbereiches wird dauerhaft ein mindestens 10 m breiter Dunkelkorridor für Fledermäuse eingerichtet, in dem die Lichtstärke an der Außengrenze max. 0,35 lx beträgt und der frei von Flughindernissen zu halten ist.
- Schadenbegrenzungsmaßnahme 3: Der Dunkelkorridor wird in nördliche Richtung von einer dauerhaft mind. 4 m hohen blickdichten Hecke sowie von Baum- und Strauchpflanzungen begrenzt und gegen Lichtemissionen abgeschirmt. Für die Hecke vorzusehen sind immergrüne Gehölze wie z.B. Thuja, Wacholder oder Eibe, die eine Wuchshöhe von mind. 4 m erreichen können.
- Schadenbegrenzungsmaßnahme 4: Nach Westen erweitert sich der Flugkorridor zu einem Flugtrichter, der den Einflug der von Norden kommenden Fledermäuse in den Flugkorridor gewährleisten soll. An der westlichen Grenze dieses Flugkorridors, entlang des vorhandenen Waldes, ist ein ebenfalls mind. 10 m breiter Streifen dauerhaft als nach Norden vermittelnder Flugkorridor dunkel zu halten. Auch in diesem darf die Lichtstärke max. 0,35 lx betragen. Zur Gestaltung des Flugtrichters sind Pflanzungen von Großbäumen in Verbindung mit darunter liegenden, blickdichten Hecken erforderlich. Sowohl für die Hecken- als auch die Baumpflanzungen ist ältere und damit höhere Pflanzware zu wählen, da die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen unmittelbar ab Vorhabenbeginn gewährleistet sein muss.
- Schadenbegrenzungsmaßnahme 5: Die zum Plangebiet gehörenden Stellplatzanlagen werden nicht beleuchtet.
- Schadenbegrenzungsmaßnahme 6: Die Fußwege werden mit bedarfsgesteuerten

Pollerleuchten ausgestattet, die das Licht nach unten abstrahlen, mit Bewegungsmeldern und LED Leuchten versehen sind, deren Lichtfarbtemperatur max. 3000 Kelvin beträgt. Alternativ kann eine Beleuchtung mit rotem Licht gewählt werden.

- Schadenbegrenzungsmaßnahme 7: Die Außenbeleuchtungen an den neu zu errichtenden Gebäuden strahlen nach unten ab und sind mit LED-Lampen versehen, deren Lichtfarbtemperatur max. 3000 Kelvin beträgt.
- Schadenbegrenzungsmaßnahme 8: An der westlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine Feldhecke aus heimischen Arten als zusätzliche Abschirmung zur Nachbarfläche und als Leitstruktur für transferierende Fledermäuse gepflanzt. Die Höhe der Pflanzung beträgt dauerhaft mind. 2 m.
- Schadenbegrenzungsmaßnahme 14: Der Erfolg der schadenbegrenzenden Maßnahmen wird durch ein Monitoring belegt. Sollten Beeinträchtigungen erkennbar sein, muss die Maßnahmenplanung angepasst werden.

Sicherzustellen ist, dass diese 9 Schadensbegrenzungsmaßnahmen **vor** einem F-Plan-Änderungsbeschluss planerisch festgeschrieben werden. Dies gilt auch für entsprechende Regelungen durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger.

Ebenso fordern wir, dass **vor** einem Beschluss über die Änderung von F-Plan und B-Plan durch anderweitige rechtsverbindliche Regelungen auch die weiteren geforderten Schadenbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt werden, nämlich:

- Schadenbegrenzungsmaßnahme 10: Abschirmen der Beleuchtung am Firmenschild der Firma DS Produkte GmbH nach oben.
- Schadenbegrenzungsmaßnahme 11: Umsetzen der Straßenlampen von der Nord- auf die Südseite der Moltkestraße westlich der Ziegelstraße sowie Nachrüsten aller Straßenlaternen mit fledermausfreundlichen Leuchtkörpern - alternativ Umrüsten auf Bewegungsmelder oder Rotlicht.
- Schadenbegrenzungsmaßnahme 12: Abschirmen der Firmenbeleuchtung an der Warenannahme des benachbarten NETTO-Marktes auf der Nordseite der Moltkestraße, Einbau einer Zeitschaltuhr und Austausch durch fledermausfreundliche Leuchtmittel mit max. 3000 Kelvin Farbtemperatur.
- Schadenbegrenzungsmaßnahme 13: Neuausrichtung der Flutlichtstrahler auf dem Sportplatz südwestlich des Plangebietes.

### **Notwendigkeit eines flächendeckenden Fledermauskonzeptes**

Auch wenn hierrüber nicht im vorliegenden Planverfahren entschieden werden kann, wiederholen wir in diesem Kontext unsere Forderung, dass in Zusammenarbeit von Zweckverband und Stadt Bad Segeberg ein flächendeckendes Fledermauskonzept erarbeitet wird, um die wenigen noch vorhandenen Flugkorridore von und zum Kalkberg zu sichern. Zu prüfen ist ferner, wie zwischenzeitlich verbaute oder durch anderweitige Hindernisse (z.B. vermeidbare Lichtemissionen) verstellte Flugkorridore wieder "fledermaustauglich" gemacht werden können. Zweckverband und Stadt haben hier eine besondere Garantienpflicht, die bisher nicht oder nur unzureichend wahrgenommen wurde. Hierzu reicht es nicht - wie Anfang Mai 2018 - einen "Dunkelkorridor für Fledermäuse entlang des Nelkengrabens" als "beispielhaftes und bisher in der Region einzigartiges Gemeinschaftsprojekt" vorzustellen, wenn nicht weitere, längst überfällige Maßnahmen im Stadtgebiet folgen. Eine Koordinierung mit der laufenden Managementplanung zum FFH-Gebiet "Segeberger Kalkberghöhlen" wäre hierbei zielführend.

## 2. Altlastproblematik / Schutzgut Mensch

In der Begründung zur geplanten FNP-Änderung wird hierzu unter 3.2.1 u.a. ausgeführt:

"Der Plangeltungsbereich ist Teil der sich nach Westen ausdehnenden Altablagerung 0200-001 "Wischhof". Die Niedermoorböden wurden durch die Ablagerung von Boden, Bauschutt und Hausmüll bis zu einer Mächtigkeit von 4,5 m überdeckt (siehe Anlagen).

Der typische Ausgasungsprozess der Altablagerung ist noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der mikrobiellen Abbauprozesse wurden im Plangeltungsbereich erhöhte Methankonzentrationen in der Bodenluft gemessen. Hinsichtlich der Verteilung von Methan im Untergrund gibt es einen Bereich mit hohen bis sehr hohen Methangehalten im südwestlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs. Für den nordöstlichen Bereich wurden deutlich geringere Methangehalte festgestellt. Deponiebürtige Schadstoffe (BTEX-Aromaten, LCKW) in der Bodenluft konnten im Plangeltungsbereich nicht nachgewiesen werden.

Detaillierte Informationen sind der Gefährdungsabschätzung (siehe Anlagen) zu entnehmen."

Verwiesen wird von der Planung diesbezüglich auf die "Abschließende umwelttechnische Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung und Genehmigungsplanung für die Umsetzung einer wohnbaulichen Umnutzung der Altablagerungsfläche. Standort: Moltkestraße (Flur 3, Flurstück 24/35) in 23795 Bad Segeberg, Sachverständigen-Ring Dipl.-Ing. H.-U. Mücke GmbH, Bad Schwartau, 11.08.2017"

In unserer ergänzenden Stellungnahme vom 22.2.2018 hatte hierzu unser BUND-Experte für Wasser, Boden, Altlasten - Dr. Volker Sokollek - umfangreich Stellung bezogen. Leider wurde keine unserer zahlreichen Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Im Hinblick auf den weiterhin nicht abgeschlossenen Ausgasungsprozess halten wir die vorgesehene Bebauung ungeachtet der geplanten Schutzmaßnahmen für sehr bedenklich. Wir halten insoweit an unseren Einwendungen vom 22.2.2018 fest und machen diese auch in der vorliegenden Auslegung zum Gegenstand unserer Stellungnahme.

Da wesentliche Regelungen zur Altlastproblematik auf B-Plan-Ebene zu regeln sind, behalten wir uns zum parallel laufenden B-Plan-Verfahren des B-86 eine weitere Stellungnahme vor.

Zu unserer Anmerkung, dass bereits umfangreiche Erdarbeiten auf dem Grundstück stattgefunden haben (die Stellplatzanlage auf dem Grundstück war bei Inaugenscheinnahme am 10.2.2018 nahezu fertiggestellt), wird in der Erwiderung mitgeteilt, dass diesbezüglich bereits im Juli 2017 eine Genehmigung erteilt worden sei.

Dies verwundert, da die Aufstellung der 39. Änderung des FNP erst danach, nämlich am 14.9.2017, von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, so dass dieser Entscheidung mit der Vorab-Genehmigung vorgegriffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Herwig Niehusen  
BUND LV Schleswig-Holstein